

KONZEPT ZUM KINDERSCHUTZ

Kaizen Berlin e.V.



Vorwort

Liebe Sportsfreund*innen,

dies ist das erste Kinderschutzkonzept des Kaizen Berlin e.V.

Im Zusammenhang mit den seit April 2019 durchlaufenden Veränderungen des Vereins, wurde als Überarbeitung der Funktionen und Strukturen des Vereins auch eine deutlichere Einbindung des Kinderschutzbeauftragten im Vereinsgeschehen vereinbart.

Der Impuls zur Erstellung, der durch die Ereignisse im Judoverein Tegel im November 2019 an Dringlichkeit gewann, wurde durch den Vorstand gegeben. Nach Prüfung der eigenen Schutzmaßnahmen wurde festgestellt, dass sie zwar vorhanden sind, aber nicht in voller Konsequenz umgesetzt wurden. Eine Vereinbarung zwischen Vorstand und Kinderschutzbeauftragtem regelt nun alle Abläufe, Pflichten, Aufgaben, Zuständigkeiten und Archivierungsvorgaben. Da es sich in Teilen um Vereinsinterna handelt, werden in diesem Konzept nicht alle Aspekte beschrieben, dennoch soll das Konzept für Transparenz sorgen und es ist zudem für die Mitarbeitenden von Kaizen Berlin e.V. bindend. Wir wollen nicht nur die Wahrscheinlichkeit eines Missbrauches so gering wie möglich halten, mit diesen Seiten ermöglichen wir zudem einen sicheren Umgang des Vereines und seinen Mitarbeitenden.

So werden Verhaltensregeln der Trainer*innen beachtet, die einen Missbrauch von vornherein so gut wie möglich ausschließen. Eine unbeabsichtigte/böswillige Beschuldigung könnte dadurch schnell geklärt werden.

Zudem macht der Vorstand eine neutrale Aufarbeitung der Beschuldigung deutlich, bei Rechtsfragen und der Durchführung eines Gerichtsverfahrens möchte er mit Rechtsbeistand den Trainer*innen zur Seite zu stehen.

Inhalt

Selbstverständnis/ Kultur der Selbstmotivation	4
Gewaltbegriffe	4
Grenzüberschreitungen	5
Verhaltensempfehlungen beim Training	5
Hilfestellung vs. sexueller Missbrauch.....	6
Verfahrensschritte	7
Krisenteam.....	7
Wenn Trainer*innen verdacht haben.....	10
Wenn Trainer*innen/ sonst. Mitarbeitende verdächtig sind	11
Umgang mit betroffenen Trainern/Trainerinnen.....	11
Umgang mit Gewaltvorfällen der Kinder untereinander.....	12
Dokumentation und Umgang damit.....	12
Aufarbeitung.....	12
Aufsichtspflicht.....	13
Turniere	14
Trainingslager	15
Qualifizierung der Trainer/Fortbildung.....	16
Anlaufstellen.....	16
Ehrenkodex und Selbstverpflichtungserklärung.....	17
Verstöße gegen den Kinderschutz	18
Übersicht strafbare Handlungen STGB	18
Schlusswort.....	23

Selbstverständnis/ Kultur der Selbstmotivation

Der Kaizen Berlin e.V. ist ein gemeinnütziger Verein.

Neben der fachspezifischen Ausbildung im Judo trägt der Verein zur Entwicklung eines jeden seiner Mitglieder u. a. im Bereich der sozialen Kompetenz bei. Dabei haben die Trainer*innen, Übungsleitenden und Teilnehmenden einen maßgeblichen Anteil. Ihr Umgang miteinander fördert das Wohlbefinden und das Erlernen von sozialgerechtem Verhalten. Ein guter sozialer Umgang mit allen Beteiligten ist ein Grundbaustein von Kaizen Berlin e.V.

Das Training der Teilnehmenden ist geprägt von Selbstmotivation. Die Trainer*innen und Übungsleitenden haben dies im Training in passender Form zu unterstützen. Insbesondere im Bereich des Wettkampfbetriebes sollen die punktuellen Leistungshöhepunkte der Sportler im Training erläutert werden. Das anstrengende Training hat nicht wegen dem Willen der Anleitenden zu funktionieren, sondern es soll dem Zweck dienen, den Sportler*innen zu verdeutlichen, dass die Sportler*innen selbst für die Erreichung der Ziele verantwortlich sind und sie grundlegend durch eigene Motivation zum Erfolg beisteuern können. Die Sportler*innen treiben Sport nicht für den Anleitenden, sondern für sich selbst.

Uns ist klar, dass dieses Konzept kein absoluter Schutz bietet. Wer Andere missbrauchen will, findet immer einen Weg. Wir können nur das Risiko vermindern und durch unser Handeln, dem offenen Umgang mit dem Thema möglichst abschreckend wirken und wollen keine Möglichkeiten zum Missbrauch bieten. In einer Organisation wie unserer, in der es eine Kultur des Hinsehens gibt, sinkt die Gefahr von Missbräuchen signifikant.

Dies zu kommunizieren, liegt im Interesse des Vorstandes und dem Kinderschutzbeauftragten von Kaizen Berlin e.V.

Ergänzend wird noch erwähnt, dass der Konsum von Alkohol und jeglichen Arten von Drogen auf unseren Kinder- und Jugendveranstaltungen strikt untersagt ist. Die Beeinflussung der Leistung durch Doping-Mittel wird von hiesiger Seite deutlich und ausdrücklich abgelehnt.

Gewaltbegriffe

Um einen Einstieg in den Bereich des Kinderschutzes zu bekommen, sollten die Mitarbeitenden vertraut gemacht werden, mit welchen Begrifflichkeiten sie in Kontakt kommen könnten.

Das Kinderschutzkonzept bezieht sich nicht auf einen bestimmten Gewaltbegriff. Um allerdings einen grundsätzlichen Bezug zum Thema Gewalt herzustellen, bedarf es einer Definition.

Hierzu beschränken wir uns auf die folgenden und unterscheiden grundsätzlich in

- **Allgemeiner Gewaltbegriff:** bezeichnet den Einsatz von physischem oder psychischem Zwang gegenüber Menschen sowie die physische Einwirkung auf Tiere oder Sachen
- **Strukturelle Gewalt:** geht nicht von einzelnen Tätern aus, sondern ist die Folge von gesellschaftlichen Bedingungen

- Personale Gewalt: geht von Tätern aus und äußert sich in physischer oder körperlicher Gewalt und psychischer oder seelischer Gewalt

Eine weitere Form der Gewalt entsteht, wenn etwa der Sexualtrieb so ausgeübt wird, dass dabei strafbare Handlungen entstehen. Oft wird dann der Begriff des sexuellen Missbrauchs verwendet. Unter sexuellem Missbrauch versteht man den tatsächlichen oder angedrohten körperlichen Übergriff sexueller Art, sei es durch Gewalt oder unter ungleichen oder erzwungenen Bedingungen.

Auch das Strafgesetzbuch spricht von sexuellem Missbrauch, meint aber anders als der allgemeine Sprachgebrauch damit nur die strafbaren Formen sexueller Gewalt. Diese Formulierung stellt heraus, dass es sich um Gewalt handelt, die mit sexuellen Mitteln ausgeübt wird. Der ebenfalls verwendete Begriff „sexualisierte Gewalt“ geht noch einen Schritt weiter und verdeutlicht, dass bei den Taten Sexualität funktionalisiert, also benutzt wird, um Gewalt auszuüben.

Grenzüberschreitungen

Bei den Begriffen Kinderschutz und Kindeswohl wird meistens an sexuelle oder gewaltvolle körperliche Übergriffe gegenüber Kindern gedacht. Die Frage, welche kleinen und versteckten, oft nicht gewollten Grenzüberschreitungen im Alltagshandeln passieren und Erfahrungseindrücke bei Kindern hinterlassen, bleibt häufig unbeachtet. Nicht jede Grenzüberschreitung wird somit sofort erkannt. Das Erkennen hängt davon ab, wie gut die Trainer*innen die Reaktion des Gegenüber wahrnehmen, und in welcher Form das Unwohlsein, also die Grenzüberschreitung geäußert werden kann. Hinzu kommt noch, dass Grenzüberschreitungen zu allererst im Kopf passieren und bei jedem Menschen anders sein können. Grenzüberschreitungen stellen grundsätzlich keine strafbare Handlung dar. Erst wenn noch weitere Aspekte hinzukommen, etwa die bewusste und/oder dauerhafte Grenzüberschreitung, könnte man von einer strafbaren Handlung reden.

Dem gegenüber stehen die strafbaren Handlungen, die per se nicht erlaubt sind. Egal wie oft und mit welchen Gedanken des Opfers.

Diese sind im Strafgesetzbuch geregelt. Eine kleine relevante Übersicht wird am Ende des Konzeptes dargestellt.

Eine Beachtung und Einhaltung der folgenden Hinweise wird daher vom Vorstand und dem Kinderschutzbeauftragten erwartet.

Verhaltensempfehlungen beim Training

Für das Training geben wir einige Hinweise, die dazu beisteuern sollen, dass es keinen Platz für Kindesgefährdung bei uns im Verein gibt. Zudem könnten sie zum Schutz der Trainer*innen im Verdachtsfall beitragen:

- 1) Geschlechter getrennt umziehen lassen, sofern es bauartbedingt möglich ist.

- 2) die Trainer*innen ziehen sich allein um und währenddessen kommt kein Kind dazu.
- 3) Die Eltern/sonstige Zuschauer*innen beim Training zulassen. Das schafft Transparenz und Vertrauen bei den Eltern. Diese sollten allerdings nicht stören und sich an die Vorgaben halten.
- 4) Einzeltraining möglichst vermeiden.
- 5) Beim Demonstrieren von Techniken/Übungen nur Kinder nehmen, die das auch möchten
Kein Kind als Bestrafung vorzeigen lassen.
- 6) Gegebenenfalls mit zwei Kindern demonstrieren lassen.
- 7) Den Respekt vor Grenzen immer wieder einfordern, wenn nötig auch das Training für eine Thematisierung unterbrechen.
- 8) Das Betreten der Umkleide auf das Unabdingbare reduzieren. Zettel etc. können auf der Matte verteilt werden. Achtet beim Betreten, sofern möglich, darauf ein Elternteil mitzunehmen (Sechsaugen-Prinzip). Insbesondere das Betreten der Umkleide des anderen Geschlechtes sollte etwa durch eine Frau/ einen Mann unterstützt werden.
- 9) Bei Wettkämpfen bei der Wiegesituation sollte ein Mädchen oder ein Junge als Kapitän ernannt werden, der auch ohne direkte Anwesenheit eines Erwachsenen teilweise übertragene Aufsichtspflichten/Begleitung übernehmen kann. Ggf. kann auch ein Elternteil beauftragt werden.
- 10) Betreten der Duschräume, falls vorhanden, muss, solange keine schwerwiegenden Gründe es rechtfertigen, unterbleiben.
- 11) Bestrafungen und/oder peinliche Bestrafungen werden nicht durchgeführt.
- 12) Den körperlichen Reifegrad von Jugendlichen oder sogar auch Kindern beachten. Es sollten wiederholte oder gezielte Griffe an empfindliche Stellen entweder vorher angekündigt und bestätigt worden werden oder an anderer Stelle angefasst werden.

Beispiel:

Trainer zu Kind: „Ich muss dir kurz Hilfestellung geben und dich am Po stützen, ist das okay für dich?“

Trainer zu Kind: „Ich musste dich kurz am Po anfassen, da du sonst runtergefallen wärst und dich verletzt hättest.“

An dieser Stelle der Hinweis, dass ein Wiederholtes berühren in o.g. Fällen zu auffälligem Verhalten gegenüber den Eltern führen kann. Daher wird der Unterschied zwischen Hilfestellung und sexuelle Belästigung als nächstes erläutert.

Hilfestellung vs. sexueller Missbrauch

Die Hilfestellung zeichnet sich dadurch aus, dass sie zur Wahrung der Gesundheit/ zum Erlernen von Techniken ausgeführt wird. Sie ist in den meisten Fällen flüchtig und kurzfristig. In der Dynamik von Bewegungsabläufen kann es zu unbeabsichtigten Berührungen kommen.

Die Abgrenzung von der zu leistenden Hilfestellung und des tatbestandlichen Zugreifens kann sich im Sportbereich als problematisch erweisen, da hier das unsittliche Berühren mit einhergeht.

So kann das Zugreifen als „Angrabschen“ gedeutet werden, oder nur als Hilfestellung zählen.

Um eine eindeutige Trennung zu ermöglichen, sollte die jeweilige Situation betrachtet werden und auf folgende Punkte geachtet werden.

Bei Hilfestellungen ist objektiv und subjektiv keine Sexualbezogenheit erkennbar, da es aus Sicherheitsgründen geschehen ist. Notwendige Berührungen sind erlaubt, gezieltes Grabschen ist untersagt. Bei Hilfestellungen die ad-hoc passieren, sind Grenzüberschreitungen möglich, sollten anschließend jedoch gemeinsam erläutert werden.

Der sexuelle Missbrauch in vergleichbaren Situationen ist stark subjektiv geprägt.

Ist eine Sexualbezogenheit in der Hilfestellung erkennbar, handelt es sich möglicherweise um einen sexuellen Missbrauch.

Weitere Faktoren wie Missachtung des Willens des Kindes, subjektives Empfinden des Kindes, Zwang, Altersunterschied und der Zweck der eigenen Befriedigung könnten dabei eine Rolle spielen.

Wenn also die Hilfestellung zur gezielten Berührung an den Intimstellen ausgenutzt wird, und die Umstände eine sexualbezogene Motivation erkennen lassen, sind in diesem Zusammenhang auch flüchtige und kurzfristige Berührungen als sexueller Missbrauch zu verstehen.

Sollte dies der Fall sein, werden der Vorstand und der Kinderschutzbeauftragte handeln, um weitere Maßnahmen anzuschließen.

Der Kontakt mit der Polizei wird dann ebenfalls hergestellt.

Verfahrensschritte

Krisenteam

Erlangt der Verein Kenntnis von einem Verdachtsfall bildet er ein Krisenteam.

Das Krisenteam wird bis zum Abschluss der Aufarbeitung bestehen.

Aufgabe des Teams ist, die Belange in alle Richtungen zu bearbeiten. Diese können vielfältig und anspruchsvoll sein.

Grundsätzlich sollte das Team aus mindestens vier Teammitgliedern bestehen. Es sollte sich aus einem Mitglied des Vorstandes, einem Kinderschutzbeauftragten, einem freiwilligen Jugendlichen/Heranwachsenden als Sprachrohr und einer Kontaktperson zusammensetzen.

Bei der Kontaktperson handelt es sich um eine von dem betroffenen Kind ausgewählten Ansprechpartner. Diese dient zusätzlich als Kontakt zwischen betroffenen Eltern/Kind und dem Verein/ Krisenteam.

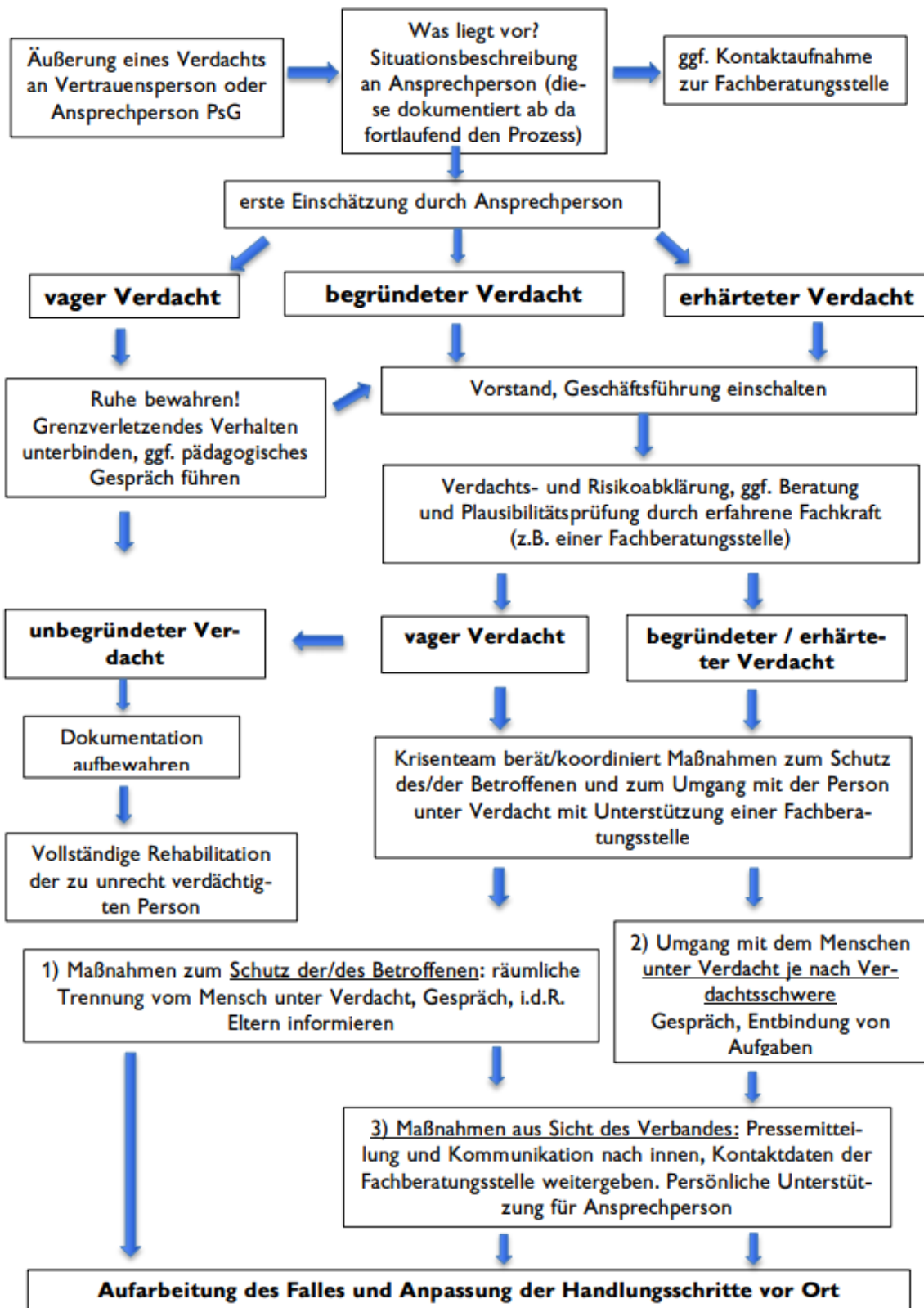
Die Zusammensetzung des Teams ist einzelfallabhängig und kann z.B. durch Elternsprecher ergänzt oder verkleinert werden. Sofern der Verdacht das Angebot des Vereins an Schulen betrifft, sollte die Kontaktaufnahme zu einem Sozialarbeiter oder einem Kinderschutzbeauftragten/Gewaltschutzbeauftragten an der Schule des betroffenen Kindes

aufgenommen werden. Hier könnte die Einbeziehung in das Krisenteam erfolgen und zusätzlich eine Betreuung in der Schule stattfinden.

Mit dem Krisenteam soll es eine zeitlich befristete Abordnung im Verein geben, welche sich ausschließlich um den Missbrauchsfall kümmert, und gleichzeitig dem Rest der Mitarbeiterschaft den Rücken freihält, damit diese sich um die täglichen Geschäfte des Vereines kümmern können.

Der DJB hat in seinem Präventionskonzept ein Schema erstellt, welches als Orientierungshilfe für uns in einer Krisensituation herangezogen werden kann. Im Anschluss befinden sich spezifische Erweiterungen, die den Geltungsbereich unseres Vereines betreffen:

Krisenplan



Wenn Trainer*innen verdacht haben

Vorweg:

Aufgrund der gemachten Erfahrung beim Judo und der Erfahrung mit dem Jugendamt kommt es vor, dass wir uns zu sehr von unserem Verdacht leiten lassen. Gerade weil wir uns mit dem Thema beschäftigt haben, schauen wir genau hin. So bekommen wir recht schnell das sog. „Kopfkino“ und wollen mit gutem Gewissen handeln. Nicht jede Wahrnehmung bedeutet aber gleich, dass tatsächlich ein Missbrauch stattfindet. Oft stecken viele, uns nicht sofort ersichtliche Begründungen dahinter, die keinen Missbrauch begründen oder völlig normal sind. Dies zu unterscheiden ist oft nicht einfach, und kann zu einem überstürzten Handeln führen.

Auch in vielen Workshops wird als erstes der Satz genannt:

„Ruhe bewahren!“

Bei einer längerfristigen negativen Beeinflussung der Entwicklung des Kindes durch beispielsweise die Eltern, liegt in der Regel keine akute Kindeswohlgefährdung vor. Hier arbeiten Jugendamt und Sozialarbeiter im Hintergrund mit den Familien.

Trotz alledem sollten solche Eindrücke für eine etwaige Meldung an das Jugendamt durch den Trainer dokumentiert und mit dem Kinderschutzbeauftragten Kontakt aufgenommen werden.

Besteht aber ein Verdacht des konkreten Missbrauchs, sollte die Polizei eingeschaltet werden. Hier muss auch Kontakt mit dem Kinderschutzbeauftragten aufgenommen werden, um dem Trainer beizustehen.

Unter konkreten Missbrauch verstehen wir frische, den Verdacht begründende Verletzungen am Körper, oder Äußerungen des Kindes in jeder Form.

Welcher Verdacht auch besteht, es soll keine alleinige Aufgabe der Trainer*innen sein, diese Situation durchzustehen. Ihm zur Hilfe stehen der Kinderschutzbeauftragte des Vereins, der Vorstand, die Schule, der Sozialarbeiter der Schule sowie das Team der Geschäftsstelle.

Mit dem Gedanken der Vertraulichkeit im Umgang des konkreten Vorfalls, sollte alle Trainer*innen selber entscheiden, mit welcher der o.g. Säulen sie in Kontakt treten werden.

Als oberste Grundregel soll gelten, macht euch Notizen!!

Und hier noch ein paar wichtige Stichpunkte vom hilfeportal-missbrauch.de, welche die eventuelle Handlungsunsicherheit eines/einer Trainers/Trainerin beim Verdachtsfall beseitigen könnten:

Was kann ich tun, wenn ich einen Missbrauchsverdacht habe?

Wer sich Sorgen macht, sollte sein Gefühl ernst nehmen und ihm nachgehen:

- Suchen Sie sich eine Vertrauensperson, mit der Sie sich austauschen können. Aber streuen Sie keine Gerüchte, denn dann besteht die Gefahr, sich wegen übler Nachrede, Verleumdung oder falscher Verdächtigung strafbar zu machen.
- In beruflichen Zusammenhängen ist es wichtig, die Leitung zu informieren.

- Signalisieren Sie dem Kind Gesprächsbereitschaft.
- Sagen Sie, dass Sie sich Sorgen machen, da Ihnen Veränderungen aufgefallen sind.
- Drängen Sie das Kind oder den Jugendlichen nicht zu Aussagen, denn Druck macht womöglich auch der Täter oder die Täterin.
- Auch wenn es schwer fällt: Bleiben Sie ruhig. Denn starke emotionale Reaktionen können dazu führen, dass das Kind oder beziehungsweise die/der Jugendliche Sie schonen möchte und nichts sagt.
- Geben Sie dem Kind oder Jugendlichen die ausdrückliche Erlaubnis, über „schlechte Geheimnisse“ zu sprechen. Vermitteln Sie, dass Hilfe holen kein Petzen und kein Verrat ist und, dass Sie ihm glauben.
- Vermitteln Sie, dass Sie über belastende Themen Bescheid wissen und belastbar sind.
- Versprechen Sie nicht, dass sie alles für sich behalten werden, sonst können Sie keine Intervention ermöglichen, ohne Ihr Wort zu brechen.
- Fragen Sie **nie** den möglichen Täter oder die mögliche Täterin!

Wenn Trainer*innen/ sonst. Mitarbeitende verdächtig sind

Sollten Mitarbeitende o.ä. in den Bereich einer strafbaren Handlung gekommen sein, die in unmittelbarem Zusammenhang zum Verein steht, so hat dieser den Vorstand unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Der Vorstand hält sich die Einbindung des Kinderschutzbeauftragten vor, ist jedoch verpflichtet ihn in Kenntnis zu setzen, wenn der Zuständigkeitszusammenhang gegeben ist.

Eine frühzeitige Bekanntgabe an den Vorstand schafft Transparenz und könnte im Einzelfall auch zum Schutz für die Mitarbeitenden dienen.

Alle weiteren Maßnahmen werden in Absprache mit dem Vorstand abgestimmt.

Umgang mit betroffenen Trainern/Trainerinnen

Grundsätzlich sind der Vorstand und der Kinderschutzbeauftragte bestrebt, eine objektive und neutrale Aufklärung des Sachverhalts durchzuführen. Eine Vorverurteilung findet nicht statt.

In Absprache mit dem Vorstand und mit der Gewichtigkeit des Vorwurfes, kann eine sofortige Aussetzungen des Betreuungsverhältnisses durch den Vorstand ausgesprochen werden.

Weiterhin behält sich der Vorstand die Entscheidung über einen Rechtsbeistand vor.

Weitere vereinsinterne Schritte, insbesondere die vereinsinterne Aufarbeitung, werden in enger Abstimmung mit dem Vorstand geführt.

Umgang mit Gewaltvorfällen der Kinder untereinander

Es kann vorkommen, dass die betreuten Kinder untereinander Gewalt ausüben.

Egal, wann es zu einem Vorfall kam, sofern ein Kind sich beim Training öffnet oder es offensichtliche Verletzungen hat, die angesprochen werden müssen, ist der oder die jeweilige Trainer*in zuständig.

Neben der Versorgung von kleineren Wunden, muss auch die Anforderung von Rettungskräften in Erwägung gezogen werden. Das sollte jedoch der Ausnahmefall sein. In solchen Fällen ist auf jeden Fall ein Elternteil zu verständigen.

Weiter kann es hilfreich sein, den oder die Klassenlehrer*in darüber zu informieren, bzw. durch den Vorstand oder die Geschäftsstelle informieren zu lassen.

Bei Gewaltvorfällen sollte sich der Sachverhalt kurz notiert werden. Als weitere Unterstützung kann der Kinderschutzbeauftragte hinzugezogen werden, welcher wiederum den Kontakt zur Schule und dessen Sozialbetreuer herstellen kann.

Einige Schulen besitzen Ansprechpartner*innen zum Thema Kinderschutz. Diese stehen im Kontakt mit dem Kinderschutzbeauftragten von Kaizen.

Hinweis: Sollte es in der Umkleidekabine zu Auseinandersetzungen kommen, müssen die Trainer*innen einschreiten. Egal ob sich andere Kinder umziehen oder nicht.

Wenn möglich die Streithähne aus der Umkleidekabine begleiten.

Dokumentation und Umgang damit

Die Dokumentation ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit der Trainer*innen und dient zudem als Arbeitsgrundlage für weitere Entscheidungen. Zusätzlich kann das Notierte eventuell später zur Beweiserhebung von Bedeutung sein.

Notiert werden sollten alle Maßnahmen, die getroffen wurden, Gespräche und deren stichpunktartiger Inhalt, sowie Feststellungen, die vielleicht später nicht mehr nachvollzogen werden können. Alle gefertigten Notizen sollten einmal für die eigenen Unterlagen kopiert werden und zudem an den Vorstand oder später ggf. an die Polizei weiter gereicht werden.

Aufarbeitung

Nach Entbindung des Täters oder der Täterin von den Aufgaben im Verein oder nach dessen oder deren Rehabilitation, steht eine gründliche Aufarbeitung an. Dabei wird der gesamte Schutzmechanismus des Vereins reflektiert. Diese Reflektion kann zu einer Optimierung des Kinderschutzkonzeptes beitragen. Zusätzlich wird in Zusammenarbeit mit Fachstellen eine u.U. aufgetane Lücke besprochen und beseitigt. Eine unterstützende Aufarbeitung vom Judo-Verband Berlin und/oder dem Landesportbund Berlin kann in Betracht gezogen werden. Die Zusammenarbeit mit dem Judo-Verband Berlin wird ausdrücklich empfohlen.

Außerdem findet eine interne Aufarbeitung statt. Diese umfasst unter anderem die Kommunikation zwischen den verschiedenen Funktionen und deren Umgang damit. Ein wichtiger Bestandteil der internen Aufarbeitung ist zudem der Umgang mit betroffenen Eltern und nicht betroffenen Eltern. Die nicht betroffenen Eltern/ Vereinsmitglieder sollten über den aktuellen Stand in Kenntnis gesetzt werden. Hierbei steht der Opferschutz/Täterschutz an oberster Stelle. Beispielsweise könnte eine Versammlung einberufen werden, um die Maßnahmen des Vereines transparent darzustellen. Hierbei ist jedoch auf die Weitergabe von verfahrensrelevanten Informationen abzugehen. Weitere vereinsinterne Vorgehensweisen sollten in enger Absprache mit dem Vorstand abgestimmt werden. Das Recht auf Anonymität der Betroffenen spielt dabei zu jeder Zeit eine bedeutende Rolle und soll in bedeutendem Maße Beachtung finden.

Es wird empfohlen eine Vertrauensperson als Kontaktperson für die betroffenen Eltern/Kinder als Mittler zum Verein festzulegen. Dies könnte zu einer eindeutigeren Kommunikation zwischen Verein und Eltern führen. Die Kontaktperson ist fortan mit der Weitergabe von Infos vom Verein an die Eltern und umgekehrt beauftragt. Etwaige Hilfsangebote können durch den Vorstand über die Kontaktperson an die betroffenen Eltern oder an das Kind erbracht werden. Der Umgang ist natürlich stark von dem Verhalten der Betroffenen abhängig. Die weitere Vorgehensweise wird dann individuell besprochen.

Es findet Öffentlichkeitsarbeit statt. Im Zusammenhang mit einem Vorfall sexualisierter Gewalt muss damit gerechnet werden, dass der Verein Kontakt zu Medienvertretern bekommt. Dieser öffentlichen Darstellung des Geschehens und dem Umgang mit den entsprechenden Medien kommt eine große Bedeutung zu. Daher ist die Arbeit der Presse zu unterstützen und kann in der Öffentlichkeit zu einer transparenten Aufbereitung des Vereines beitragen. Ein in Gänze verschwiegener Umgang mit den Medien führt oft Problemen mit selbigen und kann dem Verein zum Nachteil ausgelegt werden. Vor etwaigen Statements mit der Presse sollten diese mit dem Opfer/ den Eltern und dem Vorstand abgestimmt sein, bzw. es sollte für die Zeit der öffentlichen Aufarbeitung ein Pressevertreter bestimmt werden. Auch hier kann mit dem Dachverband in Verbindung getreten werden.

Aufsichtspflicht

Fast jeder, der beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat, wird mit der Aufsichtspflicht konfrontiert.

Was ist Aufsichtspflicht?

Aufsichtspflichtige Personen haben die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass die ihnen anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen.

Sie müssen ständig wissen, wo sich die Ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen befinden und was diese gerade tun.

Dabei bedeutet Aufsicht nicht Draufsicht. Schutzbefohlene dürfen ihrem Entwicklungsstand entsprechend auch allein bzw. zu zweit oder in kleineren Gruppen Wege unternehmen oder kurz allein gelassen werden. Toilettengänge der Schutzbefohlenen bzw. der Aufsichtspflichtigen sind hier anschauliche Beispiele. Wichtig sind Belehrungen, was ohne Anwesenheit des Aufsichtspflichtigen erlaubt ist und wie die Kinder im Notfall zu reagieren haben.

Aufsichtspflichtige Personen müssen vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die ihnen anvertrauten Minderjährigen vor Schäden zu bewahren.

Die Aufsichtspflicht beginnt meist, wenn die Kinder die Trainingshalle betreten. Manchmal kann ein Ort zur Übergabe der Gruppe vereinbart werden, wenn beispielweise eine Hort Gruppe erscheint. Dann beginnt ab dort die Aufsichtspflicht.

Sie endet, wenn die Kinder die Trainingsstätte verlassen, sich mit Erlaubnis der Eltern eigenständig auf den Heimweg machen, oder nach der Übergabe an eine weitere aufsichtspflichtige Person.

Manchmal werden die Kinder direkt in die Umkleide gehen, oder gebracht. Auch hier besteht die Aufsichtspflicht des Trainers oder Übungsleiters.

Wird ein Kind entgegen der Regel nicht abgeholt, müssen die Trainer*innen eine angemessene Zeit warten und ggf. telefonisch nachfragen. Kleinere Kinder sind im Notfall in öffentliche Obhut zu geben (Polizei)! Die Trainer*innen dürfen ein Kind auch selbst nach Hause bringen oder bringen lassen. Hierüber muss an der Sportstätte aber eine Benachrichtigung hinterlassen werden.

Und noch etwas:

Wer als Trainer*in nicht aufpasst, also seine Aufsichtspflicht verletzt, so dass sich ein zu betreuender Minderjähriger körperlich verletzt, kann z.B. wegen fahrlässiger Körperverletzung des Minderjährigen mit anschließenden Schadenersatzansprüchen herangezogen werden.

Turniere

Bei Turnieren wird empfohlen, die Hilfsbereitschaft der Eltern mit dem Gedanken des Kinderschutzes zu verbinden. Die durch die Eltern übernommenen Teilaufgaben können zur Entlastung des Trainers beitragen, und Betreuungssituationen zugleich schaffen. Insbesondere wenn der Trainer einen Wettkämpfer an der Matte coacht, ist es oft schwer die Kinder z.B. zum Wiegen zu begleiten. Hier bietet sich die Zuhilfenahme eines gleichgeschlechtigen Elternteils an. Beim Wiegen der Mädchen wird einem Trainer grundsätzlich empfohlen eine weibliche Betreuerin zu entsenden.

Da oft das Verhältnis zwischen Trainern*innen und Wettkämpfer*innen ungleich ist, kann eine hundertprozentige Aufsicht faktisch nicht durchgeführt werden. Die Aufgaben des Coaches während dem Turnier sind so vielfältig, dass nicht möglich ist, seine Wettkämpfer*innen zu jeder Zeit im Auge zu haben. Auch hier können die Eltern einen wichtigen Beitrag leisten. Die Festlegung von Regeln für den Wettkampf kann ebenfalls zur Entlastung beitragen

Auch die Festlegung eines Mannschaftskapitäns als Vertretung des Trainers kann helfen. Grundsätzlich müssen Verhaltensregeln auch zum Schutz schon im Training vor dem Wettkampf geklärt werden und gerade bei Anfängern auch am Wettkampftag selbst wiederholt werden.

Die so vorgegebenen Regeln sollten bei erkannten Überschreitungen angesprochen und deren Einhaltung eingefordert werden. Nur so können sich die Schützlinge gefahrlos in den Hallen bewegen.

Trainingslager

Bei Fahrten in ein Trainingslager wird die Aufsichtspflicht über einen längeren Zeitraum ausgeübt. Insbesondere ein gesundes Verhältnis von Betreuer*innen und Betreuenden trägt zu Verminderung eines Risikos bei.

Ein Beispiel aus einem Schachverein soll hier genannt werden, um die möglichen Risiken, Grenzen und Pflichten der Aufsichtspflicht zu verdeutlichen.

Das OLG Hamm hat sich in seinem Urteil v. 21.12.95, Az.: 6 U 78/95 ausführlich mit der Thematik des Umfangs der Aufsichtspflicht während eines auswärtigen Lehrgangs/Turniers beschäftigt. Das Urteil ist bemerkenswert und enthält für die Praxis eine Reihe von grundsätzlichen – sehr wichtigen – Ausführungen. Dieses Urteil sollte daher in allen Vereinen und Verbänden zum Gegenstand der Unterrichtung der Mitarbeiter bzw. zum Inhalt der Ausbildung gemacht werden.

Der Sachverhalt

Eine Untergliederung des beklagten Verbandes veranstaltete ein Schachturnier über sechs Tage. Teilnehmer war u. a. die 15 Jahre alte Klägerin. Alle Teilnehmer waren während der Dauer des Turniers in einem Internat untergebracht. In der letzten Nacht wurde von mehreren der jugendlichen Teilnehmer, darunter auch der Klägerin, in erheblichem Umfang Alkohol getrunken. Im Verlauf der Nacht kletterte die Klägerin in alkoholisiertem Zustand aus dem Fenster ihres Zimmers auf ein davor befindliches Vordach und stürzte 5,80 m tief auf einen gepflasterten Platz. Dabei erlitt sie Brüche an Kiefer, Zähnen und Handgelenk.

Ansprüche gegen den Verband

Die Klägerin hat den Beklagten für ihre Schäden verantwortlich gemacht mit der Begründung, dieser habe entgegen der in der Einladung ausgesprochenen Zusage nicht im erforderlichen Maße für eine Betreuung und Beaufsichtigung der jugendlichen Turnierteilnehmer gesorgt. Die Klägerin machte 4.051,80 DM Schadenersatz nebst Zinsen sowie 30.000 DM Schmerzensgeld geltend und verlangte die Feststellung, dass der Verein ihr zum Ersatz des künftigen Schadens verpflichtet sei.

Die Entscheidung des Gerichts

In der Berufungsinstanz kam das OLG zu dem Ergebnis, dass der Beklagte der Klägerin gem. §§ 823, 831, 847 BGB zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, weil die von ihm zur Durchführung und Organisation des Schachturniers eingesetzten Mitglieder die im Internat untergebrachten Jugendlichen nicht ausreichend beaufsichtigt und betreut haben und sie durch diese Unterlassung mitverursacht haben, dass die Klägerin sich im Alkoholrausch selbst geschädigt hat. Der Klägerin fällt dabei ein Mitverschulden gem. §§ 254, 828 Abs. 2 BGB von 50 % zur Last.

Wesentliche Aussagen und Grundsätze

Die Aussagen in der Begründung des Gerichts lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Vereine und Verbände, die Veranstaltungen und Turniere etc. durchführen, sind verpflichtet, minderjährige Teilnehmer - vor allem bei Übernachtungen - nach den jeweiligen Umständen und der Eigenart der Jugendlichen zu betreuen und sie vor Schäden zu schützen (§ 832 BGB).

Der Umfang der gebotenen Aufsicht über Minderjährige bestimmt sich nach deren Alter, Eigenart und Charakter, nach der Vorhersehbarkeit des schädigenden Verhaltens sowie danach, was den Aufsichtspflichtigen in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann.

Die Grenze der erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen richtet sich danach, was verständige Aufsichtspflichtige nach vernünftigen Anforderungen tun müssen, um Schädigungen des Minderjährigen oder Schädigungen Dritter durch den Minderjährigen abzuwenden.

Im konkreten Fall hatten die Betreuer das Internat um 23.00 Uhr verlassen, und die Jugendlichen waren auf sich allein gestellt. Eine ordnungsgemäße Betreuung hätte aber erfordert, dass ein Betreuer die Nacht über in der Unterkunft geblieben wäre.

Ein zu Beginn des Turniers ausgesprochenes Alkoholverbot reicht in diesem Fall nicht aus.

Gelegentliche Kontrollen während der Nacht sind so lange erforderlich, bis allgemeine Ruhe in der Unterkunft eingekehrt ist.

In diesem Zusammenhang sollten folgende Verhaltensgrundsätze bei Trainingslagerfahrten beachtet werden:

- Notizen über etwaige Vorkommnisse machen
- 6- Augen Prinzip beachten
- Nicht mit den Kindern duschen/ nicht in die Dusche gehen
- im Sommer die Kinder sich gegenseitig mit Sonnencreme eincremen lassen
- mit dem Handy keine unbedeckten, teilweise unbedeckte oder badende Kinder aufzeichnen
- Für Verabreichung von notwendigen Medikamenten, auch von Cremes, einen Verantwortlichen und einen Stellvertreter bestimmen, die von den Eltern schriftlich beauftragt werden

Qualifizierung der Trainer/Fortbildung

Die Angestellten des Vereins, die ehrenamtlichen Trainer*innen, die Übungsleiter*innen sowie Interessierte sollten einmal im Jahr an einer themenbezogenen vereinsinternen Fortbildung teilnehmen. Die Teilnahme und Durchführung dieser Fortbildungen bekräftigen so die Kultur des Kinderschutzes.

Anlaufstellen

Bei Kaizen gibt es feste Ansprechpartner im Verein zum hier genannten Thema. Es sind im Verein einige Heranwachsende/Jugendliche mit diesem Thema betraut um als gelebtes Vorbild, als gleichaltriger Ansprechpartner und als Ohr in den Verein zu gelten.

Um weitere Möglichkeiten der Verarbeitung zu bieten, werden hier einige Anlaufstellen zur Auswahl gelistet:

kaizenkinderschutz@gmx.net

(Kinderschutzbeauftragter von Kaizen Berlin e.V.)

m.molkenthin@lsb-berlin.de

(Kinderschutzbeauftragte des Landessportbundes Berlin)

BIG e.V. Hotline: Tel.: 030 611 03 00

(Anlaufstelle für häusliche Gewalt)

Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch

0800-22 55 530

Berliner Notdienst Kinderschutz

030 61 00 66

Ehrenkodex und Selbstverpflichtungserklärung

Der Verein Kaizen Berlin hat festgelegt, dass alle Trainer*innen, Übungsleiter*innen, FSJler*innen oder sonstige dauerhaft tätige Menschen mit körperlichem Kontakt zu Kindern einen Ehrenkodex sowie eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben müssen. Zusätzlich muss ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.

Ehrenkodex: Der Ehrenkodex ist ein vom DOSB entwickeltes Papier, welches die Unterschrift leistenden an die Einhaltung der dort genannten Regeln binden soll.

Selbstverpflichtungserklärung: Mit dieser Erklärung soll wahrheitsgemäß beteuert werden, dass keine Verurteilung oder aktuelles Strafverfahren zu den dort genannten Straftaten anhängig war oder ist.

Erweitertes Führungszeugnis: Es enthält sämtliche, auch geringfügige, kinder- und jugendschutzrelevanten Verurteilungen. Vor allem aber ist hier vermerkt, wenn jemand aufgrund von Sexualdelikten verurteilt wurde, eine Tatsache von großer Bedeutung, wenn jemand mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten möchte, egal ob hauptberuflich oder ehrenamtlich. Das erweiterte Führungszeugnis sollte bei Neueinstellung nicht älter als 3 Monate sein.

Bei Nichtvorlage oder Unterschriftverweigerung wird empfohlen einen Arbeitsvertrag nicht zustande kommen zu lassen. Ein Führungszeugnis kann auch nachträglich eingereicht werden. Eine Frist von 8 Wochen sollte dabei jedoch nicht überschritten werden.

Die geleisteten Unterschriften werden vom Verein archiviert.

Das erweiterte Führungszeugnis ist mindestens alle fünf Jahre neu zu beantragen.

Verstöße gegen den Kinderschutz

Verstöße gegen den Kinderschutz führen zu in der Satzung festgelegten vereinsrechtlichen Maßnahmen bis hin zu einem Vereinsausschlussverfahren.

Übersicht strafbare Handlungen STGB

Hier ein Überblick über die möglichen Strafbaren Handlungen. Diese sind ein Auszug aus der Selbstverzichtserklärung, welche bereits vom Trainer/Trainerin unterschrieben sein müsste. Die jeweiligen Paragraphen sind nicht komplett dargestellt, als kurze Thematisierung jedoch ausreichend. Das hat den Hintergrund, dass manche Delikte mehrere Absätze haben und für eine Kurzerläuterung zu lang wären

Die relevantesten einmal tatbestandlich dargestellt:

§171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht:

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,

quält oder roh mißhandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 184i StGB Sexuelle Belästigung

(1) Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften dieses Abschnitts mit schwererer Strafe bedroht ist.

§174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,

2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder

3. an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt,

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,

2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,

3. auf ein Kind mittels Schriften (§ 11 Absatz 3) oder mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie einwirkt, um

a) das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder

b) eine Tat nach § 184b Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen, oder

4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts, durch Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Informations- und Kommunikationstechnologie oder durch entsprechende Reden einwirkt.

§ 176a StGB Schwere sexueller Missbrauch von Kindern,

(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

§ 177 StGB Sexueller Übergriff; Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung,

(1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(6) 1In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. 2Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

§ 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

(1) 1Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder
2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. 2.Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

§ 183 StGB Exhibitionistische Handlungen

(1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses

Wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 183 mit Strafe bedroht ist.

§ 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften

(1) Wer eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht,

2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, zugänglich macht,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), die Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand hat, verbreitet oder zugänglich macht.

§ 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. eine kinderpornographische Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), wenn sie zum Gegenstand hat:

- a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
- b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
- c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes

§ 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine jugendpornographische Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; jugendpornographisch ist eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), wenn sie zum Gegenstand hat:

- a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person oder
- b) die Wiedergabe einer ganz oder teilweise unbedeckten vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung.

Schlusswort

Wir hoffen, mit diesem Konzept keinen Raum für Kindesmissbrauch zu lassen. Einen einhundertprozentigen Schutz wird es leider nicht geben, wir machen jedoch einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung.

Besonders wichtig ist, dass die Kultur des Hinsehens, das Thematisieren und das Sprechen über das Thema deutliche Hürden für etwaige Täter*innen darstellt und nicht als zu kleiner Aspekt in unserem sich ständig weiterentwickelndem Schutzpaket gesehen werden sollte. Das Kinderschutzteam von Kaizen aktualisiert das Konzept mindestens jährlich. Es wird den im Verein Tätigen zur Kenntnis vorgelegt, welche wiederum durch ihre Unterschrift bestätigen, entsprechend dem Konzept zu arbeiten. Der Kinderschutzbeauftragte informiert auf der jährlichen Mitgliederversammlung und der Elternversammlung über evtl. Vorkommnisse, unter Beachtung des Opferschutzes, bzw. Fortschritte.

Mit sportlichen Grüßen,

der Kinderschutzbeauftragte von Kaizen Berline. V.